

Rabenhaus e.V. - sozial-kulturelle Projekte



Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Rabenhaus e.V. -

sozial-kulturelle Projekte

(nachfolgend Rabenhaus e.V. genannt)

Sein Sitz ist: Puchanstraße 9
12555 Berlin.

Der Verein wurde am 22.04.1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Vereinsregisternummer 12105Nz eingetragen.

§ 2 und 3 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung der Jugendpflege (gem. § 52 (2) Nr.4 AO),
- b) die Förderung der Volksbildung (gem. § 52 (2) Nr.7 AO),
- c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (gem. § 52 (2) Nr.13 AO),
- d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (gem. § 52 (2) Nr.25 AO)

Der Satzungszweck wird vom Träger Rabenhaus e.V. in seinen sozial-kulturellen Projekten umgesetzt. Der Verein und seine Projekte fördern das bürgerschaftliche Engagement in der Nachbarschaft und organisieren sozial-kulturelle Angebote und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Bereichen Freizeit, Bildung und Beratung.

Der Völkerverständigung dienen vom Rabenhaus e.V. und seinen Projekten ausgehende internationale Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen und Projekten in aller Welt unter Nutzung moderner Kommunikationstechnologien und Maßnahmen des internationalen Austausches.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Verfügung und Zuwendung

1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Notwendige Ausgaben oder Aufwendungen sind zu erstatten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung des Mitglieds gegenüber der Mitgliederversammlung.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder der Beitragspflicht nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliedsversammlung. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen Widerspruch zulässig, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
6. Im Falle des Widerspruchs bleibt die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliedsversammlung erhalten.

§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

1. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festlegt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand, bestehend aus mindestens einem Vorstandsmitglied;
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein besteht aus mindestens sieben Vereinsmitgliedern.
Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder aufnehmen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung zu bestellen.

§ 9 Aufgaben und Rechte des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung, die strategische Ausrichtung und repräsentative Vertretung des Vereins.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatz zu wählen.
4. Der Vorstand entscheidet mit der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist halbjährlich, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn
 - a. der Vorstand wegen außerordentlicher Umstände dies für erforderlich erachtet,
 - b. dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4. (Themen-) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind beim Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl einer/s RechnungsprüferIn,
- c. die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes,
- d. die Entlastung des Vorstandes,
- e. die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mindestbeitrags für das folgende Rechnungsjahr,
- f. die Entscheidung über fristgerecht gestellte Anträge,
- g. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds nach dessen Widerspruch,
- h. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
- i. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins und
- j. die Entscheidung über sonstige Fragen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Wird dies nicht erreicht, muss innerhalb von 2 Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung zu einem Tagesordnungspunkt eingeladen werden. Diese Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Stimmrecht, Abstimmung, Mehrheiten

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Entscheidungen zu Personalfragen inkl. Gehältern sind beim Rabenhaus e.V. festangestellte Mitglieder aus Befangenheitsgründen vom Stimmrecht ausgenommen. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
2. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, soweit kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
3. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Kassenführung / Rechnungsprüfung

1. Für die Kassierung und Kassenführung ist die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durch die/den RechnungsprüferIn vorgenommen. Ihr/Ihm obliegt die Überwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Hierüber ist der Mitgliederversammlung ein Prüfbericht vorzulegen.
3. Die/der RechnungsprüferIn stellt ggf. im Rahmen ihres/seines Berichtes oder direkt auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Förderverein

1. Es besteht die Möglichkeit, einen gesonderten Förderverein zu gründen.

§ 16 Allgemeines

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Ort, Datum, Gegenstand der Beratungen, Anträge, Beschlüsse und die Ergebnisse von Abstimmungen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorstand und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Senat für Integration, Arbeit und Soziales, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 10. November 2021 in Kraft. Es unterzeichnen die Mitglieder des Rabenhaus e.V.